

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adress:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Rt. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 85.

Freitag, 14. April 1899, Abends.

52. Jahrg

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßin oder durch andere Träger frei bei Post 1 Mark 20 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei bei Post 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Raumzeit des Ausgabebelags bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesa, Poststraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute im Handelsregister für seinen Bezirk auf Fol. 336 die Firma

Alfred Lorenz in Strehla

und als deren Inhaber

Herrn Alfred Lorenz in Strehla

eingetragen.

Riesa, am 12. April 1899.

Königliches Amtsgericht.

Geldner.

Drehm.

Auf Fol. 2 des Genossenschaftsregisters, den **Creditverein zu Riesa** eingetragene **Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Riesa** betreffend, ist heute veröffentlicht worden, daß

Herr **Carl August Ferdinand Rasse**

aus dem Vorstande ausgeschieden und

Herr **Ottomar Bartsch** in Riesa

als Stellvertreter des Directors in den Vorstand neu gewählt worden ist.

Riesa, am 12. April 1899.

Königliches Amtsgericht.

Geldner.

Drehm.

Einhebung der Nachschlags-Gebühren.

Die Gebühren für die vom Königl. Reichamt zu Dresden in der Zeit vom 13. bis

mit 28. vorigen Monats in hiesiger Stadt ausgeführten Nachschlagsgebühren werden in den nächsten Tagen durch den Rathsboten von den Zahlungspflichtigen eingehoben werden.
Riesa, am 13. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Docters.

Smysch.

Bekanntmachung.

Der **Wassergins**, das **Schulgeld** und **Fortbildungsschulgeld** auf das 1. Vierteljahr 1899 ist baldigst, längstens aber bis zum

1. Mai dieses Jahres

an die Stadthauptcasse abzuführen.

Riesa, am 14. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Dr. Wegelin.

Smysch.

Bekanntmachung.

Die **Gemeindeumlagen** auf den 1. Termin d. J. werden am 15. d. Mon. fällig und sind bis längstens

den 1. Mai d. J.

an die Stadtkasseneinnahme abzuführen.

Riesa, am 13. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Dr. Wegelin.

R.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 14. April 1899.

Wie man uns mittheilt, hat sich in Meiningen ein Consortium von ersten Kräften der Herzogl. Hofbühne gebildet, welches eine Gastspiel-Tournee unternimmt, in die auch unsere Stadt einbezogen wurde. Wenn das Ensemble den guten Ruf wahr, den die „Meiningen“ sich früher erworben haben, so darf man sich freuen, die Künstler-Schaar hier kennen zu lernen. Wie man uns meldet, soll hier nur ein einmaliges Gastspiel stattfinden und zwar am Mittwoch, den 26. d. M.

Ein Künstlerconcert soll nächste Mittwoch wieder im Saale des Hotel Mainz stattfinden. Ein blinder Klaviervirtuose, Herr Ph. Daus aus Mainz mit einigen Dresdner Künstlern will daselbst veranstalten. Wie wir aus verschiedenen uns vorgelegten Zeitungsexcerpts ersehen, werden die Daus'schen Concerte recht günstig beurtheilt. So schreiben z. B. über ein Concert dieses blinden Künstlers in Dresden die „Dresdner Nachrichten“: Das im Saale des Vereinshauses veranstaltete Concert des blinden Pianisten Herrn Philipp Daus aus Mainz verfolgte offenbar der Zweck, einem jungen begabten Künstler, dem ein heftiges Geschick von der Blinde an mit dem mangelnden Augenlicht die wichtigste Vorbedingung selbständigen Schaffens und Erwerbens und eine der löblichsten Quellen der irdischen Daseinsfreude verlagert hat, die Mittel zu weiterem Fortschreiten auf der künstlerischen Laufbahn zu verschaffen, und zugleich den Nachweis zu erbringen, daß der jugendliche Musiker einer solchen Förderung würdig sei. Dieser Doppelsinn ist zweifellos erreicht worden. Herr Daus ist ein technisch wohlgeübter, musikalisch bestens vorangetriebener Klavierspieler mit weichem, ausdrucksfähigem Anschlag und wohlentwickeltem Sinn für Rhythmus und dynamische Schattirungskunst. Mitwirkende beim Concert sind außerdem noch die Concertsängerin Fräulein Margarethe Corti und Herr Violoncellist Th. Baum, Mitglied der Kgl. Kapelle zu Dresden.“ — Wir nehmen daher gern Veranlassung, auf das Concert hiermit empfehlend hinzuweisen.

Die **Standesordnung** für die ärztlichen Bezirksvereine Sachsens, die von allgemeinem Interesse ist, lautet, wie das Königl. Ministerium des Innern seitdem bekannt gibt:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Berufstätigkeit wie außerhalb derselben die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren. § 2. Insbesondere hat jeder Arzt seine Pflichten gegenüber seinen Patienten sorgfältig zu erfüllen, sowie auf gutes Einvernehmen mit seinen Standesgenossen bedacht zu sein. § 3. Jede öffentliche Anpreisung (Reclame) in irgend welcher Form ist dem Arzte, als der Standeswürde nicht entsprechend, untersagt. Unter öffentlicher Anpreisung ist namentlich zu verstehen: das dauernde Anbieten ärztlicher Hilfe in öffentlichen Blättern und durch

Plakate, das auf Erlangung von Provis oder sonstiger Vortheile abzielende Anbieten unentgeltlicher ärztlicher Hilfe in öffentlichen Blättern, das Anzeigen privater Polikliniken, sowie unentgeltlicher Sprechstunden in öffentlichen Blättern und durch Straßenanschlag, mit Ausnahme solcher Privatpolikliniken, welche lediglich Unterrichtszwecken für Studierende der Medizin, Chemie, oder der Krankenpflege sich widmende Schwestern dienen, die Empfehlung besonderer eigener Heilmethoden in öffentlichen Blättern oder durch öffentliche Vorträge durch Plakate und dergleichen, das Veröffentlichen über Krankengeschichten und Operationen in anderen als fachwissenschaftlichen Zeitchriften, die Veranlassung öffentlicher Dankfugungen und der Reclame dienender Zeitungartikel. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bezirksvereins gestattet. § 4. Der Kauf und Verkauf der ärztlichen Provis, sowie das gewerbsmäßige Vermitteln derartiger Käufe und Verkäufe durch Ärzte ist unstatthaft. § 5. Die Bezeichnung als Spezialist kommt nur dem Arzte zu, der sich gründliche Ausbildung in dem betreffenden Spezialfache erworben hat und sich vorwiegend mit demselben beschäftigt. Die mißbräuchliche Bezeichnung als Spezialist ist unstatthaft. § 6. Kranke ausschließlich brieflich zu behandeln ist unzulässig. § 7. Es ist unstatthaft, über die Wirksamkeit sogenannter Heilmittel Zeugnisse auszusprechen, mit Richt-ärzten zusammen Kranke zu behandeln, sich durch Nichtärzte vertreten zu lassen und die Krankenbehandlung durch Nichtärzte mit seinem Namen zu bezeichnen oder in irgend welcher Form zu unterstützen. § 8. Die Uebernahme eines Kranken aus der Behandlung eines anderen Arztes ist nur dann zulässig, wenn das: Sorge getragen ist, daß der letztere davon rechtzeitig benachrichtigt ist. Vorübergehende Vertretung im Nothfalle, sowie die Beratungen im Hause des Arztes sind in dieses Verbot nicht eingeschlossen. Von Controlbesuchen, welche bei Kranken anderer Arzte im Auftrage von dritten Personen, Versicherungsanstalten oder Krankenkassen vorgenommen werden sollen, ist der behandelnde Arzt vorher zu benachrichtigen. Eine dauernde Controlthätigkeit im Interesse einer Krankenversicherungsanstalt oder Krankenkasse darf nur mit Genehmigung des Vorstandes des Bezirksvereins übernommen werden. Bei Verlegung dieser Genehmigung kann die Entscheidung der Vereinsversammlung eingeholt werden. § 9. Die von einem Kranken oder dessen Angehörigen gewünschte Zuziehung eines zweiten Arztes als Confiiliarus (als zu befragender Rathgeber) darf vom behandelnden Arzte nicht abgelehnt werden. Die Wahl des Confiiliarus kann aber nur in Uebereinstimmung mit dem behandelnden Arzte erfolgen. In der Regel hat dem behandelnden Arzte den als Confiiliarus gewählten Arzt von der gewünschten Consultation zu benachrichtigen. Der zur Theilnahme an einem Confiilium ausgesprochene Arzt ist zur Ablehnung berechtigt, zur Annahme jedoch nur dann, wenn er sich vergewissert hat, daß der behandelnde Arzt damit einverstanden und rechtzeitig benachrichtigt worden ist. Bei Confiilien ist der Kurplan durch gemeinschaftliche Beratung festzustellen, die weitere Behand-

lung aber dem behandelnden Arzte zu überlassen. Die Wiederholung der Zuziehung des Confiiliarus ist nur nach Uebereinstimmung mit dem behandelnden Arzte zulässig. Das Gleiche gilt für weitere Krankendefenseiten des Confiiliarus. § 10. Ein Arzt darf dem anderen in dringenden Fällen die von ihm erbetene Hülfe nicht verweigern. § 11. Es ist unzulässig, einen Standesgenossen gegenüber in leichtfertiger oder unentgeltlicher Hülfeleistung oder durch sonstige billigerer Mittel aus seiner Stellung zu verdrängen oder solchen zu versuchen. § 12. Es ist unzulässig, die Behandlungsweise eines anderen Arztes Nichtärzten gegenüber in leichtfertiger oder leichtfertiger Weise abfällig zu beurtheilen. § 13. Das Anbieten oder Gewähren von Vortheil irgend welcher Art an dritte Personen, um sich dadurch Provis zu verschaffen, ist unstatthaft. § 14. Es steht dem Arzte zwar frei, unbemittelten Kranken das Honorar ganz oder theilweise zu erlassen, dagegen ist es der Stellung des Arztes nicht würdig, zahlungsunfähigen Personen — von Standesgenossen und deren Angehörigen und ihm nahe Bekannten abgesehen — in der Aussicht oder zu dem Zwecke, sich damit anderweitige Vortheile zu verschaffen, das Honorar zu erlassen oder die Honorarforderung unter die Mindesthöhe der ärztlichen Gebühren zu setzen. § 15. Verträge mit öffentlichen oder privaten Korporationen, insbesondere mit Versicherungs-Gesellschaften und -Anstalten, sowie mit Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und sonstigen Kassen sind dem Bezirksvereine vor ihrem endgültigen Abschlusse zur Genehmigung vorzulegen, falls ein Provis oder ein nach der Mitgliedszahl der Kasse beziehentlich nach der Zahl der vorkommenden Krankheitsfälle zu bestimmender Honorarvertrag vereinbart werden soll, oder wenn bei Honorierung nach Einzelleistungen die zu vereinbarenden Provisionsbeträge unter die Mindesthöhe der ärztlichen Gebühren zu sinken.

Die **Standesordnung** des sächsischen Kriegsministeriums wird nach dem Militär-Berordnungsblatt vom 1. Oktober d. J. ab folgende sein: Chef: der Kriegsminister. I. Allgemeine Armeekorps-Abtheilung. Dieser Abtheilung unterstehen: Central-Registatur und Druckvertheilungs-Verwaltung des Kriegsministeriums, Kriegs-Archiv und Armeesammlung, Rabatten-Corps, Soldatenkassen-Erzählungsanstalt, Militär-Abtheilung bei der thierärztlichen Hochschule und der Lebeschule, Technik: Institut, Inspektion der Handwaffen, Inspektion des Artillerie-Materials. In ihrem Geschäftsbereich gehören: Central-Abtheilung des Generalstabes, Inspektion der Unteroffizierschule und Unteroffizierschule, Inspektion der Militär-Reit-Anstalt, Kommandantur Dresden (zugleich in Wahrnehmung der Geschäfte als Inspektion der militärischen Strafanstalten), Kommandantur der Festung Königstein, Direktion der Vereinigten Artillerie-Vertheilungen und Depots. II. Armeekorps-Verwaltungs-Abtheilung. Dieser Abtheilung unterstehen: Kriegs-Archiv, Militär-Geschichtsbüro, Remonte-Depots. In ihrem Geschäftsbereich gehören: Remonte-Inspektion, Militärischer Kommissar für die evangelische